

BUCHHALTUNG

WIE SICH DIE VRV AUF DIE STEUER AUSWIRKT

Die sich durch die Einführung der VRV ergebenden tatsächlichen bzw. möglichen Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art (kurz: **BgA**) von Gemeinden nach § 2 Abs 1 KStG werden hier erläutert. Nicht betroffen sind gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art sowie jene, die weniger als 2.900 Euro Einnahmen im Jahr erzielen.

ERMITTLUNG DES STEUERLICHEN GEWINNS EINES BGA

Der steuerrechtliche Gewinn von BgA wurde bisher entweder nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben Rechnung) oder nach § 4 Abs. 1 EStG (Betriebsvermögensvergleich auf Basis ausschließlicher steuerrechtlicher Vorschriften) ermittelt. In Abstimmung mit der Finanzverwaltung erfolgte für BgA, die nachhaltig Verlust erzielen, außerdem regelmäßig keine Vergabe von Steuernummern, was de facto zu einer ertragssteuerlichen Nichtveranlagung führte. Eine Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG (Doppelte Buchführung unter Anwendung unternehmensrechtlicher Vorschriften) schied bisher aus, da die VRV 1997 als sondergesetzliche Vorschrift zur Rechnungslegung nicht den Prinzipien des UGB entsprach. Bei Geltung der VRV 2015 ist jedoch eine Rechnungslegung gegeben, die mit dem UGB vergleichbar ist. Dies hat nach Ansicht der Finanzverwaltung zur Folge, dass für die steuerliche Gewinnermittlung von BgA ab dem 1.1.2020 verpflichtend die Regelungen gemäß § 5 Abs. 1 EStG anzuwenden sein werden. Somit sind auch bisher nicht erfasste BgA mit dauerhaften Verlusten zwingend der Gewinnermittlung zu unterwerfen!

AUSWIRKUNGEN

Basierend auf den Körperschaftsteuerrichtlinien könnte das dazu führen, dass jeder BgA beim Finanzamt mit einer eigenen Steuernummer zu erfassen ist. Konkret bedeutet das, dass die Gemeinden für alle BgA, die die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs 1 KStG erfüllen, Jahresabschlüsse nach VRV 2015

inklusive Körperschaftsteuererklärungen abzugeben haben. Dabei bleibt anzumerken, dass gemeinnützige BgA nicht betroffen sind. Die Zusammenfassung von BgA mit gleichen oder komplementären Tätigkeiten bleibt weiterhin möglich. Die Jahresabschlüsse der BgA können zwar aus den Detailnachweisen des Rechnungsabschlusses der Gemeinden mit wenig Aufwand abgeleitet werden, jedoch sind Überleitungen durchzuführen (*Mehr-Weniger-Rechnungen*), um den steuerlichen Gewinn eines BgA zu ermitteln.

ÜBERGANGSGEWINNE

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der steuerlichen Gewinnermittlung zum 1.1.2020 wird zu prüfen sein, ob ein Übergangsgewinn zu versteuern ist. Dies wird vor allem bei einem Übergang von § 4 Abs. 3 EStG auf § 5 Abs. 1 EStG der Fall sein, da es hier zu einer Änderung der zeitlichen Erfassung von steuerrechtlich relevanten Geschäftsfällen kommt. Durch die Ermittlung eines Übergangsgewinns wird eine Doppelerfassung bzw. eine Nichterfassung der Geschäftsfälle vermieden.

ERSTMALIGE GEWINNERMITTLUNG

Da viele BgA bei Anwendung der VRV 2015 erstmalig einen steuerrechtlichen Gewinn zu versteuern haben werden, stellt sich die Frage, ob Verluste aus Vorjahren verwertbar sind. Generell ist ein Verlustvortrag immer dann zulässig, wenn der Verlust auf Grund der Buchführung der Höhe nach errechnet werden kann. Hierbei ist aber zu prüfen, ob die bisher erzielten Verluste der BgA nach VRV 2015 dargestellt und nach § 5 Abs. 1 EStG berechnet werden können, um der Totalgewinnbesteuerung über die Dauer des Bestehens des Betriebs gewerblicher Art zu entsprechen.

WEITERE STEUERLICHE FRAGESTELLUNGEN

Korrekte Zuordnung des Vermögens zu einem BgA

Aus steuerlicher Sicht ist bereits bei der Anschaffung eines Wirtschaftsguts eine korrekte Zuordnung zu einem BgA wichtig. Denn je nachdem, welchem Bereich ein



MAG. URSULA STINGL-LÖSCH IST STEUERBERATERIN BEI DER NÖ GEMEINDEBERATUNG



BERNHARD PRINZ, MSC (WU) LL.B. (WU) IST BERUFSSANWÄRTER BEI DER NÖ GEMEINDEBERATUNG